

Erlass einer Verordnung über das Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken aller Art auf die Festgelände der Schwabacher Kirchweihen und anderer Festveranstaltungen im Stadtgebiet

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Abs. 8 sowie Art. 23 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) erlässt die Stadt Schwabach folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen und andere Festveranstaltungen (z.B. Bürgerfest, Frühlingsfest und andere Festveranstaltungen von Vereinen und Verbänden) im Stadtgebiet der Stadt Schwabach.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlich zugänglichen Flächen in einem Umkreis von 300 m um das jeweilige Veranstaltungs-/Festgelände.

§ 2 Alkoholische Getränke

Es ist untersagt auf das jeweilige Festgelände, sowie des unter § 1 Abs. 2 festgelegten Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schwabach, 05.08.2008
S T A D T

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister